

Geschäftsordnung für die Vorstandschaft des Sportvereins Münsterhausen e.V.

Präambel

Die vorliegende Geschäftsordnung ergänzt und konkretisiert die Arbeits- und Verfahrensweise des Vorstands und der Vorstandschaft gemäß § 9 und § 10 der Vereinssatzung. Diese Geschäftsordnung ist jedoch nicht Bestandteil der Vereinssatzung.

§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung

Die vorliegende Geschäftsordnung wurde vom Vorstand zusammen mit der Vorstandschaft erstellt und kann nur nach Zustimmung der Mitgliederversammlung erlassen, geändert oder ganz aufgehoben werden.

§ 2 Vertretungsbefugnis im Vorstand

Alle drei Vorsitzenden sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird daher vereinbart, dass die weiteren Vorsitzenden von der Vertretungsbefugnis nur dann Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende dies verlangt oder selbst verhindert ist.

§ 3 Aufgaben von Vorstand und Vorstandschaft

(1) Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung der Vereinsgeschäfte.

(2) Die Vorstandschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Einberufung und Vorbereitung von Mitgliederversammlungen, einschließlich Aufstellung der zugehörigen Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens und Anfertigung des Jahresberichts
- d) Beschlussfassung über Aufnahme neuer Mitglieder

§ 4 Sitzungen der Vorstandschaft

(1) Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Vorstandschaftssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden unter Angabe einer Tagesordnung und Wahrung einer Frist von mindestens einer Woche zum Sitzungsdatum einberufen werden.

(2) Vorstandschaftssitzungen sollen regelmäßig, möglichst einmal im Quartal oder nach Bedarf stattfinden.

(3) Eine Vorstandschaftssitzung muss auch stattfinden, wenn dies das Vereinsinteresse erfordert oder von mind. drei Mitgliedern der Vorstandschaft schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim 1. Vorsitzenden beantragt wird.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom 1. Vorsitzenden oder in Zusammenarbeit mit den weiteren Vorsitzenden aufgestellt.
- (2) Die Tagesordnung kann auch noch um Anträge der übrigen Vorstandschaftsmitglieder ergänzt werden, die bis spätestens fünf Tage vor der Sitzung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.
- (3) Eine etwaige Änderung oder Ergänzung der bei Einladung zur Sitzung bekannten Tagesordnung ist den Mitgliedern der Vorstandschaft bis spätestens drei Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Vertraulichkeit/ Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der Vorstandschaft sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- (2) Die Vorstandschaft kann mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen Vorstandschaftsmitglieder über die Zulassung weiterer Personen als Berater oder Sachverständige zur Sitzung oder nur zu bestimmten Tagesordnungspunkten entscheiden.
- (3) Die im Rahmen der Vorstandschaftssitzung beratenen Themen und Inhalte sind grundsätzlich vertraulich zu behandeln.
- (4) Ergebnisse der Sitzungen, die für die Mitglieder des Vereins oder einzelne Abteilungen relevant sind, dürfen mit Beschluss der Vorstandschaft auch öffentlich kommuniziert werden.

§ 7 Sitzungsleitung

Die Sitzungen der Vorstandschaft werden durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem durch den 1. Vorsitzenden dazu beauftragten Mitglied der Vorstandschaft geleitet. Ist kein Vorstandschaftsmitglied beauftragt, bestimmen die anwesenden Mitglieder der Vorstandschaft den Sitzungsleiter.

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandschaftsmitglieder anwesend sind.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung vom Sitzungsleiter festzustellen.

§ 9 Beratungsgegenstand

- (1) Gegenstand der Beratungen sind nur die in der ggf. geänderten oder ergänzten Tagesordnung festgelegten Beratungspunkte.
- (2) In dringenden Fällen können weitere Tagesordnungspunkte zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist die einfache Mehrheit der Stimmen der erschienenen Vorstandschaftsmitglieder.

§ 10 Abstimmung

(1) Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandsschaftssitzungen anwesenden Mitglieder der Vorstanderschaft berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

(2) Abstimmungen erfolgen in der durch den Sitzungsleiter bestimmten Form (Handzeichen, Zuruf oder schriftliche Abstimmung).

(3) Die Vorstanderschaft entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen Vorstanderschaftsmitglieder. Stimmenenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Im Falle von Stimmgleichheit wird die Abstimmung, ggf. nach nochmaliger Beratung, wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall erneut Stimmgleichheit festgestellt werden, gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 11 Niederschrift

(1) Der Ablauf jeder Vorstanderschaftssitzung ist durch den Schriftführer schriftlich festzuhalten.

(2) Das gefertigte Sitzungsprotokoll ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(3) Jedem Mitglied der Vorstanderschaft ist innerhalb einer zweiwöchigen Frist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.

(4) Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Mitglied der Vorstanderschaft bis zur nächsten Vorstanderschaftssitzung Einwände erheben, über die zu Beginn der nächsten Vorstanderschaftssitzung entschieden wird. Können Einwände zur Zufriedenheit entkräftet werden oder werden keine Einwände erhoben, gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

§ 12 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung für die Vorstanderschaft wurde in der vorstehenden Fassung im Zuge der Mitgliederversammlung vom 12.07.2019 beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.